

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG - Novellierung § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10823

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Gesetzesänderung• Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG• Novellierung § 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung der neuen Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen sowie der Familienpflege aufgrund der Novellierung des § 20 SGB VIII• Darstellung der sich ergebenden Finanzierungsbedarfe• Darstellung des sich ergebenden Personalbedarfs
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahmen betragen in 2024 1.053.835 Euro• Die Kosten dieser Maßnahmen betragen ab 2025 1.282.295 Euro
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Umsetzung der veränderten/neuen Aufgaben im Rahmen der Novellierung des § 20 SGB VIII• Zustimmung zu den Personalzuschaltungen bei den städtischen Erziehungsberatungsstellen• Zustimmung zur Finanzierung der Bedarfe der Erziehungsberatungsstellen EB Schertlinstraße und EB Riemerschmidstraße• Zustimmung zur Finanzierung der Bedarfe der Träger der Familienpflege für die „Die Mitterfelder“ gGmbH und der Familienpflege des Familienpflegewerks im KDFB gGmbH
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Erziehungsberatungsstellen• Familienpflege• Haushaltshilfe

	<ul style="list-style-type: none">• Bezirkssozialarbeit
Ortsangabe	<p>Es sind bei den Erziehungsberatungsstellen vier Standorte geplant:</p> <ul style="list-style-type: none">• Riemerschmidstr. 16• Schertlinstr. 4• Westendstr. 193• Oberbibberger Str. 49

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG - Novellierung § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10823

3 Anlagen

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Anlass, Problemstellung.....	1
1.1 Aufgabenklassifizierung und Aufgabenbeschreibung.....	1
1.1.1 Kurze Beschreibung der Ausgestaltung dieser neuen Aufgabe.....	1
1.1.2 Pilotprojekt zur Umsetzung des § 20 SGB VIII in München.....	2
1.2 Auslöser für den Bedarf.....	6
2 Stellenbedarf.....	6
2.1 Stellenbedarf aufgrund neuer Aufgabe für die städtischen Beratungsstellen EB Giesing-Harlaching und EB Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau.....	6
2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (städt. EBn Giesing-Harlaching und Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau.....	6
2.1.2 Bemessungsgrundlage.....	7
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	7
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	8
3 Darstellung des Mehrbedarfes (Zuschuss).....	8
3.1 Bedarf der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle EB Schertlinstraße des freien Trägers Caritas e. V.....	8
3.2 Bedarf der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle EB Riemerschmidstraße des freien Trägers Diakonie Hasenberg e. V.....	9
3.3 Bedarfe der Familienpflegen für die Hilfe in Notsituationen.....	10
3.3.1 Bedarf der Familienpflege der Mitterfelder gGmbH.....	11
3.3.2 Bedarf Familienpflege des Familienpflegewerks im KDFB gGmbH.....	12
3.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	13
4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	13

4.1 Gesamtüberblick Kosten.....	13
4.1.1 Personalbedarf.....	13
4.1.2 Sachmittelbedarf.....	14
4.1.3 Zuschussmittelbedarfe.....	14
4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	14
4.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren.....	15
4.4 Finanzierung.....	15
II. Antrag der Referentin.....	16
III. Beschluss.....	18

Stellungnahme Kommunalreferat
Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat
Stellungnahme Stadtkämmerei

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG - Novellierung § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10823

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Novellierung von § 20 des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch (SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG hat zum Ziel, dass Familien niederschwellig und zügig Hilfe in Notsituationen für die Betreuung und Versorgung des Kindes erhalten können. Neu ist die Ausgestaltung der Leistung als Rechtsanspruch sowie die Möglichkeit, diese Hilfe über die Erziehungsberatungsstellen (EBn) einzuleiten ohne Beteiligung des Jugendamtes. Bei dem vorgeschlagenen Modell zur Ausgestaltung dieser Aufgabe übernehmen die EBn über vier einzurichtende Clearingstellen eine Vermittlungsaufgabe. Die Leistungserbringung erfolgt über Träger der Familienpflege. Auch ehrenamtliche Anbieter sollen mit einbezogen werden. Das im folgenden dargestellte Modell orientiert sich an den dezentralen Strukturen der Landeshauptstadt München (LHM) und nutzt nach Möglichkeit bereits vorhandene Ressourcen.

1 Anlass, Problemstellung

1.1 Aufgabenklassifizierung und Aufgabenbeschreibung

Es handelt sich um eine neue, dauerhafte Pflichtaufgabe, die aufgrund der Novellierung des § 20 KJSG entstanden ist.

1.1.1 Kurze Beschreibung der Ausgestaltung dieser neuen Aufgabe

Durch das KJSG und die Novellierung von § 20 SGB VIII sieht das Gesetz jetzt zum einen rechtsanspruchsgesicherten Anspruch für Eltern auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes und zum anderen in Absatz 3 eine neue Aufgabe für die EBn vor, nämlich Hilfe in Notsituationen niederschwellig zu vermitteln oder auch selbst anzubieten.

Ziel der Neufassung von § 20 SGB VIII ist es, Familien zu erreichen, denen mit präventiven, niederschweligen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe entsprochen werden kann. Eine angemessene Unterstützung im Alltag soll diesen Familien helfen, die Situation der Kinder und ihrer Familien zu verbessern und dadurch auch die Möglichkeit und Bereitschaft zu schaffen, weitere erforderliche Maßnahme einzuleiten.

Die Gründe für eine Hilfe nach § 20 SGB VIII können vielfältig sein: Tod eines Elternteils, chronische oder unheilbare Krankheit, Suchterkrankung, Klinikaufenthalt, psychische Erkrankung, Inhaftierung eines Elternteils, Entlastung von Eltern in einer Pflegesituation (z. B. Geschwisterkind mit Behinderung oder schwerer Erkrankung), Überlastung und Überforderung nach Früh- oder Mehrlingsgeburt.

Über den Verweis in § 20 Abs. 3 S. 1 SGB VIII auf § 36a Abs. 2 SGB VIII ist gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und den Leistungserbringern, d. h. den vier EB-Clearingstellen sowie den beiden Trägern der Familienpflege eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII zu schließen bzw. die Leistungsbeschreibung entsprechend zu ergänzen.

1.1.2 Pilotprojekt zur Umsetzung des § 20 SGB VIII in München

Im Münchner Pilotprojekt werden die EBn diese Hilfe nicht selbst anbieten, sondern vermittelnd tätig werden. Da es bereits zwei freie Träger in der LHM mit dem Angebot der Familienpflege gibt, ist geplant, die Erfahrung dieser beiden Träger zu nutzen und die Kapazitäten entsprechend auszubauen, so dass die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gewährleistet werden können.

Das hier vorgestellte Modell wurde von Juni 2022 bis März 2023 in einem Arbeitskreis unter der Federführung des Sachgebiets Angebote für Familien, Frauen und Männer der Abteilung Kinder, Jugend und Familie des Stadtjugendamtes (S-II-KJF/A) gemeinsam mit Jugendamtsleitung, Verbandsvertretungen, EB-Delegierten und Trägern der Familienpflege erarbeitet. Auch Vertretungen der ambulanten Erziehungshilfen (S-II-E/E1), der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH, S-II-E/W) sowie die Schwerpunkt-Teilregionsleitung der Bezirkssozialarbeit 0-59 (BSA 0-59) und die Schwerpunkt-Leitung der Bezirkssozialarbeit Wohnungslose (BSA Wolo, S-III) wurden mit einbezogen.

Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Stadtrates soll das Modell 2024 aufgebaut werden, 2025 und 2026 Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden. Da die Aufgabe in dieser Form neu ist, muss vor allem auch festgestellt werden, ob die bereitgestellten Kapazitäten ausreichend sind. Für 2027 ist dann geplant, dem Stadtrat einen Bericht zu diesem Pilotprojekt vorzulegen mit den Möglichkeiten der Nachsteuerung.

1.1.2.1 Clearingstellen der Erziehungsberatungsstellen

Die Vermittlung dieser Hilfe soll über vier Clearingstellen - zwei beim freien Träger und zwei beim städtischen Träger - der Erziehungsberatungsstellen erfolgen. Auf die Auswahl dieser vier Clearingstellen haben sich alle EB-Leitungen gemeinsam geeinigt.

Für die Regionen

Nord: EB Riemerschmidstr. 16, Diakonie Hasenberg e. V.

Süd: EB Obersendling Schertlinstr. 4, Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.

West: EB Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau, Westendstr. 193, städtischer Träger

Ost: EB Giesing, Oberbiburger Str. 49, städtischer Träger
Pro Clearingstelle wird 1 VZÄ Dipl. Sozialpädagog*in und 0,5 VZÄ Verwaltungsfachkraft zugeschaltet.

Aufgaben der Clearingstelle (EB)

Es wird die Aufgabe der Clearingstellen sein, die Voraussetzungen für die Leistung nach § 20 SGB VIII zu prüfen. Im Gesetz heißt es:

„Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn:

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch die Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.“

Das Gesetz sieht hier einen Rechtsanspruch vor, der an vier Voraussetzungen geknüpft ist, die kumulativ zutreffen müssen. Außerdem gilt der Anspruch nur für Kinder. Nach § 7 Abs. 1 SGB VIII gilt als „Kind“, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für Eltern von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren kein Anspruch nach § 20 SGB VIII besteht.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Clearingstellen ist die Prüfung des Vorrangs der Krankenkassenleistung gemäß § 38 des Sozialgesetzbuchs – Fünftes Buch (SGB V) gegenüber § 20 SGB VIII. Nach § 10 Abs. 1 SGB VIII bleibt dieser Anspruch vorrangig. Um niederschwellig und schnell handeln zu können, kann die Hilfe nach § 20 von den Clearingstellen bereits eingeleitet werden, während sich der Anspruch auf Krankenkassenleistung noch in der Klärung befindet. Sobald die Krankenversicherung nach § 38 SGB V die Leistung übernimmt, ist dies im Verwendungsnachweis der beiden Träger der Familienpflege als Einnahme anzugeben.

Aufgaben der pädagogischen Fachkraft in der Clearingstelle

- Notsituation beurteilen
- Bedarf der Klient*innen und Umfang der Leistung festlegen
- Kooperationen mit den anderen Einrichtungen, welche die Klient*innen vermitteln, wie z. B. andere regionale EBN, Bezirkssozialarbeit (BSA)/Sozialbürgerhäuser (SBH), Familienzentren, ehrenamtliche Dienste, Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)
- Beendigung der Maßnahme feststellen
- Folgemaßnahmen festlegen

Aufgaben der Verwaltungskraft in der Clearingstelle (EB)

- Telefonische Erreichbarkeit im Notfall
- Prüfung der vorrangigen Finanzierung über die Krankenkassen nach § 38 SGB V in Zusammenarbeit mit den Trägern der Familienpflege
- Unterstützung der Klient*innen bei der Antragstellung

Die Prüfung des Vorrangs der Finanzierungsmöglichkeit nach § 38 SGB V über verschiedene Krankenkassen ist eine anspruchsvolle und für die EBN ganz neue Tätigkeit, für die aber keine pädagogische Fachkraft benötigt wird. Mit den hier beantragten Verwaltungskraftressourcen können die Ressourcen der pädagogischen Fachkraft für fachspezifische andere Tätigkeiten eingesetzt werden. Außerdem kann durch die Verwaltungskräfte die wichtige telefonische Erreichbarkeit der EB für die Klient*innen gerade in Notsituationen gewährleistet werden, dies ist aktuell in den EBN nicht gegeben.

1.1.2.2 Leistungserbringung „Hilfe in Notsituationen“

Die Leistungserbringung erfolgt durch zwei freie Träger der Familienpflegedienste:

- Familienpflegewerk des Katholischen Deutschen Frauenbundes gGmbH – KDFB
- Die Mitterfelder gGmbH – Tochterunternehmen von der Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk

Auswahl der Träger

Der Ausbau der Leistung sollte mit Blick auf die Chancengleichheit unter Beteiligung möglichst vieler interessierter Träger gestaltet werden.

Im Arbeitskreis wurde daher über die Verbandsvertretungen eruiert, ob es weitere Träger der Familienpflege gibt, die noch mit einbezogen werden könnten. Aber sowohl der Caritasverband als auch die Diakonie Fürstfeldbruck haben das Angebot der Familienpflege mittlerweile eingestellt und wollten dies auch nicht wieder neu starten. Weitere Träger in München mit dem Angebot der Familienpflege sind nicht bekannt.

Die Aufgaben werden daher den zwei oben genannten Trägern der Familienpflege übertragen. Auf ein Trägerauswahlverfahren wird ausnahmsweise verzichtet, da bereits die anderen zwei bekannten Träger der Familienpflege in München im Rahmen des Arbeitskreises bekannt gegeben haben, keine erneuten Angebote der Familienpflege einrichten zu wollen. Durch die direkte Übertragung der Aufgaben kann eine zeitnahe Übernahme der Aufgaben ab 2024 erfolgen, so dass die Versorgung der Münchner Familien gesichert bzw. ein schnellerer Zugang zu den neuen Angeboten ermöglicht wird.

Aufgaben der Familienpflegedienste

Die Aufgabe der Familienpfleger*in besteht darin, die Eltern zu entlasten und die Kinder in dieser Ausnahmesituation aufzufangen und den vertrauten Tagesablauf zu sichern. Dabei steht das Wohlergehen der Kinder stets im Mittelpunkt des Handelns.

Das Anforderungsprofil der Fachkraft Familienpflege umfasst pädagogische, hauswirtschaftliche und pflegerische Tätigkeiten.

1.1.2.3 Bisheriger und zukünftiger Zugangsweg für die Familien

Bisheriger Zugangsweg

Bisher konnte die Hilfe ausschließlich über die Bezirkssozialarbeit (BSA) eingeleitet werden und die Finanzierung erfolgt per Bescheid über die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH). Da ein Bescheid im Einzelfall für die Hilfe notwendig ist, wird dieser Weg als „hochschwellig“ bezeichnet und ist bei anspruchsgesicherten Leistungen Verwaltungspraxis.

Künftig drei Zugangsmöglichkeiten

- Dieser Zugangsweg über BSA und WJH soll für die Familien nach wie vor erhalten bleiben, auch weil über diesen Weg in Einzelfällen unterschiedliche, weitere Träger finanziert werden können und somit die Leistung nach § 20 SGB VIII weiterhin im Einzelfall bedarfsorientiert und flexibel erbracht und der Rechtsanspruch auch auf diese Weise gesichert werden kann.
- In Zukunft ist jedoch außerdem vorgesehen, dass die BSA niedrigschwellig eine Hilfe nach § 20 SGB VIII auch direkt an die beiden Träger der Familienpflege vermitteln kann, vorausgesetzt es sind entsprechende Kapazitäten bei den beiden Trägern vorhanden.
- Neu ist außerdem der niedrigschwellige Zugang über die EBn.

Ergänzung Leistungsbeschreibung bzw. Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

Für die EBn handelt es sich bei § 20 SGB VIII um eine neue Aufgabe, die bisher nicht in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist. Eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII bzw. eine Ergänzung der Leistungsbeschreibung wird entsprechend erfolgen.

Für die beiden Träger der Familienpflege ist die niederschwellige Vermittlung über die EBn und die Kooperation mit den EBn ohne Beteiligung des Jugendamtes neu. Eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit den Trägern wird geschlossen werden.

1.2 Auslöser für den Bedarf

Der Bedarf ist durch die Novellierung des KJSG entstanden.

§ 20 SGB VIII ist eine dauerhafte Pflichtaufgabe, die nun auch niedrigschwellig angeboten werden soll, und auf welche die Familien einen Anspruch haben, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 der Vorschrift gegeben sind.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten dieses Angebot mit zunehmender Bekanntheit auch gesteigert in Anspruch nehmen werden.

2 Stellenbedarf

Durch die Novellierung des KJSG und der dadurch verbundenen Aufgabenänderung des § 20 SGB VIII benötigt der Fachbereich Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (S-II-A/BST) daher zusätzliches Personal.

Die Bedarfe der EBn der freien Träger werden gesondert dargestellt.

2.1 Stellenbedarf aufgrund neuer Aufgabe für die städtischen Beratungsstellen EB Giesing-Harlaching und EB Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau

Bei den zwei städtischen EBn soll jeweils eine Clearingsstelle eingerichtet werden (siehe Ausführungen unter 1.1 und 1.2 des Vortrags).

2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (städt. EBn Giesing-Harlaching und Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau

Wie unter Ziffer 1.1.2.1 des Vortrags bereits dargestellt, soll pro Clearingstelle folgendes Personal zugeschaltet werden:

1 VZÄ päd. Fachkraft (Dipl. Sozialpädagog*in) und 0,5 VZÄ Verwaltungsfachkraft.

Übersicht benötigtes Personalvolumen:

	JMB (€)	ab 2024	Gesamt (€)
Dipl.Sozialpädagog*in (S 12)	81.470	2,0 VZÄ	162.940
Fachkraft Verwaltung (E 7)	63.120	1,0 VZÄ	63.120
Gesamt		3,0 VZÄ	226.060

Kosten in 2024:

Personalkosten: 226.060 €

Arbeitsplatzkosten in 2024: 2.400 €

Die Finanzierung der Kosten in 2024 erfolgt aus dem Referatsbudget.

Kosten 2025:

Personalkosten: 226.060 €

Arbeitsplatzkosten in 2025: 2.400 €

Kosten ab 2026:

Personalkosten: 226.060 €

Arbeitsplatzkosten ab 2026: 2.400 €

2.1.2 Bemessungsgrundlage

Für die Ermittlung der erforderlichen Stellen für die Einrichtung der vier Clearingstellen beim städtischen Träger sowie bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wurde der Arbeitskreis genutzt. Es wurden hierbei die Erfahrungen aller Beteiligten berücksichtigt.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Das geplante Modell sieht vor, dass die vier Clearingstellen auf zwei EBN in städtischer Trägerschaft und auf zwei EBN in freier Trägerschaft verteilt werden. Dies hängt auch mit der Aufteilung in Nord, Süd, Ost und West zusammen, da in den Regionen West und Ost für einen großen Teil der Stadtbezirke die regionale EB in städt. Trägerschaft zuständig ist. Es wäre möglich, diese Aufgabe im Osten auch auf einen freien Träger zu verlegen (EB Freischützstr., Träger Katholische Jugendfürsorge, KJF), im Westen ist dies nur sehr schwer möglich. In der Arbeitsgruppe wurde deshalb für eine paritätische Verteilung zwischen städtischem Träger und freien Trägern plädiert, auch um eine möglichst gute Erreichbarkeit für die Klient*innen zu gewährleisten.

Auswirkungen:

- Wenn die Zuschaltung des Mehrbedarfs beim städt. Träger nicht bewilligt wird, dann müssten zwei EBN in freier Trägerschaft gesucht werden. Dadurch müssten die Mittel im Transferhaushalt entsprechend um ca. 130.000 Euro pro EB in freier Trägerschaft erhöht werden.
- Die beiden freien Träger verfügen über geeignete Räume für die Zuschaltung. Die meisten Träger verfügen jedoch über keine Räume für eine neue zusätzliche Aufgabe und müssten dann erst Räume suchen, was weitere Kosten der Anmietung verursachen würde.
- Bei einer Verteilung auf vier EBN in freier Trägerschaft würden für Klient*innen vor allem aus dem Westen Münchens sehr weite Anfahrtswege zur Clearingstelle entstehen.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Durch die beantragten Stellen wird für die EB Giesing-Harlaching (Oberbibberger Str. 49) und die EB Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau (Westendstr. 193) jeweils ein Flächenbedarf von mindestens einem Beratungsraum mit 20 m² ausgelöst.

In beiden städtischen EBn steht aktuell noch jeweils ein Beratungsraum zur Verfügung, so dass die Arbeitsplätze aus Sicht des Sozialreferates durch vorübergehende Nachverdichtung in der Oberbibbergerstr. 49 bzw. Westendstr. 193 untergebracht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die EB Giesing-Harlaching bereits seit mehreren Jahren aufgrund von Stellenzuschaltungen ein erhöhter Büroraumbedarf besteht, so dass ein entsprechender Umzug in neue Räumlichkeiten erforderlich ist. Die geplante Beschlussvorlage konnte in den Vorjahren und im laufenden Jahr bei den Beschlussplanungen im Rahmen des Eckdatenbeschlusses nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 ist eine erneute Anmeldung geplant.

3 Darstellung des Mehrbedarfes (Zuschuss)

Wie bereits im Vortrag unter Ziffer 1.1 und 1.2 dargestellt, ergeben sich durch die Novellierung des KJSG und der damit verbundenen Anpassungen des § 20 SGB VIII veränderte Aufgaben, welche Auswirkungen auf die Angebote der EBn sowie der Familienpflege haben.

Wie bereits unter Ziffer 1.1.2.1 des Vortrags dargestellt, sollen bei den regional zuständigen EBn der freien Träger, der EB Schertlinstraße des Caritasverbandes e. V. und der EB Riemerschmidstraße der Diakonie Hasenberg e. V. jeweils eine Clearingstelle eingerichtet werden.

Bei zwei Trägern der Angebote der Familienpflege, Die Mitterfelder gGmbH und das Familienpflegewerk im KDFB gGMBH soll, wie unter Ziffer 1.1.2.2 des Vortrags dargestellt, jeweils eine Ausweitung für die Hilfe in Notsituationen erfolgen.

Im Folgenden werden die Bedarfe der regional zuständigen EBn der freien Träger sowie der freien Träger der Familienpflege dargestellt.

3.1 Bedarf der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle EB Schertlinstraße des freien Trägers Caritas e. V.

Für die Zuschaltung von 1 VZÄ Sozialpädagog*innen (TVöD SuE S12), 0,5 VZÄ Verwaltungskraft (TVöD E7) sowie entsprechender Sachkosten entstehen Gesamtkosten i. H. v. 135.473 Euro und damit ein zusätzlicher Zuschussbedarf ab 2024 i. H. v. 135.473 Euro. Die Einbringung von Eigenmitteln, erwirtschafteten Einnahmen oder Drittmitteln ist derzeit nicht geplant. Sollten diese eingebracht werden, mindert sich der Zuschussbedarf entsprechend.

Es wird eine ZVK-Pauschale von 7,5 % berücksichtigt.

Der Bedarf schlüsselt sich wie folgt auf:

Kosten	Kosten in Euro
Dipl. Sozialpädagog*innen (1,0 VZÄ in S 12)*	81.470
Fachkraft Verwaltung (0,5 VZÄ in E 7)*	31.560
Berufsgenossenschaft**	791
Personalkosten gesamt	113.821
Sachkosten (Verwaltungskosten, Veranstaltungskosten, Familienbildungsangebote, sonstige Anschaffungen, Versicherungen, Gebühren, Beiträge)	5.000
Fortbildung/Supervision/Organisationsberatung***	1.200
Raumkosten (500 Euro pro Monat)	6.000
Sachkosten gesamt	12.200
Zwischensumme	126.021
Zentrale Verwaltungskosten (7,5 %)	9.452
Gesamtkosten	135.473
Finanzierung der Kosten	
Eigenmittel	0
Einnahmen	0
sonstige Finanzierungsmittel	0
Zuwendung Dritter	0
Zuwendung Sozialreferat	135.473
Summe	135.473

*JMB POR 2023, Stand Juni 2023. Im Vollzug wird die Einhaltung des Besserstellungsverbot gemäß den einschlägigen städtischen Vorschriften sichergestellt.

** 0,7 % der Personalkosten

*** 600 €/Mitarbeiter*in

Mit den o. g. Mitteln stellt der Träger Caritas e. V. das oben aufgelistete Personal und finanziert die oben aufgelisteten Sachkosten.

3.2 Bedarf der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle EB Riemerschmidstraße des freien Trägers Diakonie Hasenberg e. V.

Für die Zuschaltung von 1 VZÄ Sozialpädagog*innen (TVöD SuE S12), 0,5 VZÄ Verwaltungskraft (TVöD E7) sowie entsprechender Sachkosten entstehen Gesamtkosten i. H. v. 137.993 Euro und damit ein zusätzlicher Zuschussbedarf ab 2024 i. H. v. 137.993 Euro. Die Einbringung von Eigenmitteln, erwirtschafteten Einnahmen oder Drittmitteln ist derzeit nicht geplant. Sollten diese eingebracht werden, mindert sich der Zuschussbedarf entsprechend. Es wird eine ZVK-Pauschale von 9,5 % berücksichtigt.

Der Bedarf schlüsselt sich wie folgt auf:

Kosten	Kosten in Euro
Dipl. Sozialpädagog*innen (1,0 VZÄ in S 12)*	81.470
Fachkraft Verwaltung (0,5 VZÄ in E 7)*	31.560
Berufsgenossenschaft**	791
Personalkosten gesamt	113.821
Sachkosten (Verwaltungskosten, Veranstaltungskosten, Familienbildungsangebote, sonstige Anschaffungen, Versicherungen, Gebühren, Beiträge)	5.000
Fortbildung/Supervision/Organisationsberatung***	1.200
Raumkosten (500 Euro pro Monat)	6.000
Sachkosten gesamt	12.200
Zwischensumme	126.021
Zentrale Verwaltungskosten (9,5 %)	11.972
Gesamtkosten	137.993
Finanzierung der Kosten	
Eigenmittel	0
Einnahmen	0
sonstige Finanzierungsmittel	0
Zuwendung Dritter	0
Zuwendung Sozialreferat	137.993
Summe	137.993

*JMB POR 2023, Stand Juni 2023. Im Vollzug wird die Einhaltung des Besserstellungsverbot gemäß den einschlägigen städtischen Vorschriften sichergestellt.

** 0,7 % der Personalkosten

*** 600 €/Mitarbeiter*in

Mit den o. g. Mitteln stellt der Träger Diakonie Hasenberg e. V. das oben aufgelistete Personal und finanziert die oben aufgelisteten Sachkosten.

3.3 Bedarfe der Familienpflegen für die Hilfe in Notsituationen

Die Finanzierung der Familienpflegefachkräfte soll über ein Stundenkontingent (Entgelt) erfolgen. Pro Einsatzstunde werden 48 Euro vergütet (Stand Nov. 2022). Eine Dynamisierung des Stundensatzes für die Folgejahre ist erforderlich. Sollte durch die Vollversammlung des Stadtrates zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden, dass Tariferhöhungen/allg. Kostensteigerung auch für den Zuschussbereich der Referate bewilligt werden, ist dies, in der jeweils gefassten Höhe, auf den pauschalen Stundensatz der Familienpflegen entsprechend anzuwenden und zu berücksichtigen.

Pro Träger sind 6.000 Einsatzstunden pro Jahr geplant, dies entspricht ca. 4,5 VZÄ.

Um in Zukunft für Notsituationen der Familien ein adäquates, schnelles und flexibles Angebot zur Verfügung stellen zu können, ist das Ziel, dass ein genügend großer Personalstamm von Familienpflege-Fachkräften oder Fachkräften mit einer entsprechenden Qualifikation zur Verfügung steht. Fahrtkosten für die

Einsätze in den Familien sind zu berücksichtigen. Hierbei wurde der ab Mai 2023 gültige Fahrtkostenzuschuss für das sog. Deutschlandticket berücksichtigt. Nach bisherigen Erfahrungen ist die Betreuung und Versorgung des Kindes vor allem in Familien mit psychischer oder chronischer Erkrankung eine umfangreiche, anspruchsvolle und komplexe Aufgabe, weshalb die Einsätze ein hohes Stundenkontingent erfordern (nach vorliegenden Daten der WJH wurden in den vergangenen Jahren durchschnittlich ca. 90 Einsatztage pro Familie erbracht) und auch pädagogische Fähigkeiten notwendig sind. Deshalb ist die fachliche Qualifikation einer Familienpfleger*in oder einer Fachkraft mit einer der Familienpflege entsprechenden Qualifikation sinnvoll und notwendig. Die Fachkraft verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung und wird dementsprechend eingruppiert.

Für die Koordination der Einsätze der Familienfachkräfte und für die Kooperation mit den vier Clearingstellen ist jeweils 1 VZÄ Koordinator*in (TVöD E9b) notwendig.

Auch die Kooperation mit bestehenden ehrenamtlichen Diensten, wie im § 20 SGB VIII vorgesehen, ist geplant. Auch hier bedarf es einer Vereinbarung nach § 20 Abs. 3 S. 3 SGB VIII i. V. m. § 36a SGB VIII.

Für die zwei Träger der Familienpflege ergeben sich jeweils der Bedarf für 1 VZÄ Koordinator*in (TVöD E9b), von erhöhten Einsatzstunden (6.000 EStd. à 48 Euro/EStd) sowie von weiteren Sachkosten.

Die Bedarfe der beiden Familienpflegen schlüsseln sich wie im Folgenden dargestellt auf.

3.3.1 Bedarf der Familienpflege der Mitterfelder gGmbH

Kosten	Kosten in Euro
Koordinator*in der Einsätze des Familienpflegedienstes (1,0 VZÄ in E 9b)*	79.740
Berufsgenossenschaft**	558
Familienpflegefachkräfte, pro Träger 6.000 Einsatzstunden pro Jahr á 48 Euro	288.000
Fahrtkosten für die Einsätze***	2.793
Personalkosten gesamt	371.091
Sachkosten (Verwaltungskosten, Veranstaltungskosten, Familienbildungsangebote, sonstige Anschaffungen, Versicherungen, Gebühren, Beiträge)	800
Fortbildung/Supervision/Organisationsberatung****	600
Sachkosten gesamt	1.400
Zwischensumme	372.491
Zentrale Verwaltungskosten (9,5 %)*****	35.387
Gesamtkosten	407.878
Finanzierung der Kosten	
Eigenmittel	0

Einnahmen	0
sonstige Finanzierungsmittel	0
Zuwendung Dritter	0
Zuwendung Sozialreferat	407.878
Summe	407.878

*JMB POR 2023, Stand Juni 2023. Im Vollzug wird die Einhaltung des Besserstellungsverbot gemäß den einschlägigen städtischen Vorschriften sichergestellt.

** 0,7 % der Personalkosten

*** entspricht mtl. Fahrtkostenzuschuss i. H. v. 46,55 € pro Mitarbeiter*in (5)

**** 600 €/Mitarbeiter*in

***** ZVK-Pauschale von 9,5 % anerkannt

Mit den o. g. Mitteln stellt die Mitterfelder gGmbH das oben aufgelistete Personal und finanziert die oben aufgelisteten Sachkosten

3.3.2 Bedarf Familienpflege des Familienpflegewerks im KDFB gGmbH

Kosten	Kosten in Euro
Koordinator*in der Einsätze des Familienpflegedienstes (1,0 VZÄ in E 9b)*	79.740
Berufsgenossenschaft**	558
Familienpflegefachkräfte, pro Träger 6.000 Einsatzstunden pro Jahr á 48 Euro	288.000
Fahrtkosten für die Einsätze***	2.793
Personalkosten gesamt	371.091
Sachkosten (Verwaltungskosten, Veranstaltungskosten, Familienbildungsangebote, sonstige Anschaffungen, Versicherungen, Gebühren, Beiträge)	800
Fortbildung/Supervision/Organisationsberatung****	600
Sachkosten gesamt	1.400
Zwischensumme	372.491
Gesamtkosten	372.491
Finanzierung der Kosten	
Eigenmittel	0
Einnahmen	0
sonstige Finanzierungsmittel	0
Zuwendung Dritter	0
Zuwendung Sozialreferat	372.491
Summe	372.491

*JMB POR 2023, Stand Juni 2023. Im Vollzug wird die Einhaltung des Besserstellungsverbot gemäß den einschlägigen städtischen Vorschriften sichergestellt.

** 0,7 % der Personalkosten

*** entspricht mtl. Fahrtkostenzuschuss i. H. v. 46,55 € pro Mitarbeiter*in (5)

**** 600 €/Mitarbeiter*in

Mit den o. g. Mitteln stellt das Familienpflegewerk im KDFB gGmbH das oben aufgelistete Personal und finanziert die oben aufgelisteten Sachkosten.

3.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Finanzierung der unter den Ziffern 3.1. bis 3.3 dargestellten Bedarfe für die Ausübung der veränderten Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen sowie der zwei Familienpflegeträger ist ohne eine zentrale Mittelbereitstellung nicht möglich.

Eine Priorisierung oder Verlagerung von vorhandenen Kapazitäten (Mitteln) ist nicht möglich. Die Bedarfe der Münchner Familien steigen stetig (u. a. durch Zugang). Durch die veränderten gesetzlichen Pflichtaufgaben im Rahmen des § 20 SGB VIII ergeben sich die oben dargestellten Mehrbedarfe.

Sollte der zentralen Mittelbereitstellung zur Deckung der oben dargestellten Mehrbedarfe nicht zugestimmt werden, ist mit einer verstärkten Unterversorgung der Münchner Familien zu rechnen.

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40363200

Die Zuwendungsgewährung und Ausweitung der oben dargestellten Zuschüsse erfolgt mittels entsprechender Bewilligungsbescheide. Die Mittel werden zweckgebunden ausgereicht. Sollten geminderte Bedarfe bestehen, wird dies entsprechend im Vollzug berücksichtigt.

Durch die Maßnahmen entstehen, wie unter Ziffer 2 des Vortrags der Referentin dargestellt, personelle Folgekosten für die LHM.

4.1 Gesamtüberblick Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Bedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

4.1.1 Personalbedarf

	JMB (€)	ab 2024	Gesamt (€)
Dipl. Sozialpädagog*in (S 12)	81.470	2,0 VZÄ	162.940
Fachkraft Verwaltung (E 7)	63.120	1,0 VZÄ	63.120
Gesamt		3,0 VZÄ	226.060 *

*finanziert in 2024 aus dem eigenen Referatsbudget

4.1.2 Sachmittelbedarf

Art	Einzelkosten	Anzahl	2024	2025	Dauerhaft ab 2026
Arbeitsplatzkosten laufend	800 €	3,0 VZÄ	2.400 € *	2.400 €	2.400 €
Summe			2.400 €	2.400 €	2.400 €

*Finanziert aus dem eigenen Referatsbudget

4.1.3 Zuschussmittelbedarfe

Projekt	Kosten in € ab 2024
EB Schertlinstraße des freien Trägers Caritas e. V.	135.473
EB Riemerschmidstraße des freien Trägers Diakonie Hasenberg e. V.	137.993
Familienpflegen für die Hilfe in Notsituationen	780.369
Summe	1.053.835

4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Einmalig in 2024	Dauerhaft ab 2025	Dauerhaft
Summe zahlungswirksame Kosten	1.053.835	1.282.295	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	0,--	226.060,--	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	1.053.835	1.053.835	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Arbeitsplatzkosten	0,--	2.400,--	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,0	3,0	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand Juni 2023 im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten.

Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Mit der Novellierung von § 20 SGB VIII wurde für die Eltern ein Anspruch auf die oben erläuterte Leistung für Familien in Notsituationen geschaffen.

Da diese Aufgabe in der vorliegenden Ausgestaltung neu ist, müssen erst Erfahrungswerte anhand des geplanten Ausbaus der Leistung gesammelt werden, es liegen noch keine verwendbaren Kennzahlen oder Indikatoren vor.

4.4 Finanzierung

Die beantragte konsumtive Ausweitung wurde zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2024 (siehe Nr. SOZ-011 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) angemeldet.

Die Finanzierung der städtischen Personal- und Arbeitsplatzkosten (siehe Ziffer 2 des Vortrags) erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses 2023 für den Haushalt 2024 ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Die Finanzierung der dauerhaft benötigten Mittel ab 2024 für die freien Träger (Siehe Ziffer 3.1 bis 3.3) i. H. v. 1.053.835 Euro kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine Bereitstellung zentraler Mittel ist erforderlich. Diese werden im Rahmen der regulären Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei angemeldet.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss 2023 für den Haushalt 2024 ab, weil für den Eckdatenbeschluss die Jahresmittelbeträge 2022 für die Berechnung der Mehrbedarfe für die freien Träger der Wohlfahrtspflege herangezogen worden sind. Die oben dargestellten Bedarfsberechnungen erfolgten unter Heranziehung der Jahresmittelbeträge 2023. Des Weiteren wurden bei den Planungen für die EBN der freien Träger zu niedrige Mietkosten berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung dieser Vorlage wurde dies bemerkt und die Mietkosten entsprechend von jeweils 500 Euro pro EB auf 6.000 Euro pro EB angepasst. Des Weiteren wurde im Rahmen der Erstellung dieser Vorlage bemerkt, dass die in den Planungen berücksichtigte ZVK-Pauschale für einen Träger der Familienpflege tatsächlich nicht anfällt. Mit den o. g. erforderlichen Anpassungen ergibt sich gegenüber dem Eckdatenbeschluss (1.061.500 Euro) eine Minderung des tatsächlichen Bedarfs ab 2024.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kommunalreferat abgestimmt (vgl. Anlagen 1 bis 3).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Kommunalreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Dem im Vortrag unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Konzept und der Übernahme der neuen Aufgabe „Vermittlung der Hilfe nach § 20 SGB VIII“ der Erziehungsberatungsstellen sowie der Leistungserbringung durch die zwei Träger der Familienpflege wird zugestimmt.
Nach drei Jahren wird dem Stadtrat ein Bericht zu diesem Modellprojekt vorgelegt mit den Möglichkeiten der Nachsteuerung.
2. Dem im Vortrag unter Ziffer 1.1.2.2 dargestellten Auswahl der Träger der Familienpflege und der Übergabe dieser Aufgaben an das Familienpflegewerk des Katholischen Frauenbundes gGmbH – KDFB und an „Die Mitterfelder gGmbH“ wird zugestimmt.
3. Dem im Vortrag unter Ziffer 2.1.1 dargestellten Personalbedarf für die städtischen Beratungsstellen Giesing-Harlaching und Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau wird zugestimmt.
4. Personalkosten 2024
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 3,0 Stellen zu vollziehen bzw. die Einrichtung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Die Finanzierung der Personalkosten in 2024 erfolgt aus dem Referatsbudget.

5. Personalkosten ab 2025
Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft ab 2025 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 226.060 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der

3,0 Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. anzumelden (Kostenstelle: 20262000, Profitcenter: 40363200). Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalaufwendungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

6. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates werden mit Wirkung vom 29.11.2023 drei Stellen geschaffen.
7. Arbeitsplatzkosten
Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2025 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. in Höhe von 2.400 Euro ab 2025 anzumelden (Kostenstelle: 20262000, Profitcenter: 40363200).
8. Für den bereits bestehenden zusätzlichen Raumbedarf der städtischen Erziehungsberatungsstelle Giesing-Harlaching wird das Sozialreferat beauftragt, in 2025 eine entsprechende Beschlussvorlage über den insgesamt bestehenden Raumbedarf, die entstehenden Mehrkosten und eine gesicherte Finanzierung einzubringen.
9. Für den sich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ergebenden zusätzlichen Raumbedarf der städtischen Beratungsstelle Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau wird das Sozialreferat beauftragt, zum gegebenen Zeitpunkt eine entsprechende Beschlussvorlage über den insgesamt bestehenden Raumbedarf und eine gesicherte Finanzierung einzubringen.
10. Zuschussbedarf EB Schertlinstr.
Der im Vortrag unter Ziffer 3.1 dargestellten dauerhaften Finanzierung des Mehrbedarfs der Erziehungsberatungsstelle EB Schertlinstraße (Caritas e. V.) ab 2024 wird zugestimmt.
11. Zuschussbedarf EB Riemerschmidstr.
Der im Vortrag unter Ziffer 3.2 dargestellten dauerhaften Finanzierung des Mehrbedarfs der Erziehungsberatungsstelle EB Riemerschmidstraße (Diakonie Hasenberg e. V.) ab 2024 wird zugestimmt.
12. Zuschussbedarf der Familienpflege
Der im Vortrag der Referentin unter Ziffer 3.3 dargestellten dauerhaften Finanzierung der Mehrbedarfe der Familienpflege des Familienpflegewerks im KDFB gGmbH und „Die Mitterfelder“ gGmbH ab 2024 wird zugestimmt.
13. Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2024 dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von 1.053.835 Euro dauerhaft anzumelden (Profitcenter

40363200, Fipo 4706.700.0000.4, Innenauftrag 602900137, Innenauftrag 602900139).

14. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-011) angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.

15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
- An die Gleichstellungsstelle für Frauen
- An das Kommunalreferat, KR-IM-KS
- An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)
- An das Sozialreferat, S-GL-SP
- An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
- An das Sozialreferat, S-II-L
- An das Sozialreferat, S-II-KJF
- An das Sozialreferat, S-II-KJF/PV (1x)
- An das Sozialreferat, S-II-KJF/A (4x)
- An das Sozialreferat, S-II-LG/F (1x)
- An den Migrationsbeirat
- An das Personal- und Organisationsreferat
- An das IT-Referat
- z. K.

Am